

Auf Grund des § 30 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG)¹ sowie der §§ 5, 50 Abs. 1 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)² hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am 25.09.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zum Schutz der Grünbestände (Baumschutzsatzung – BSchS)

§ 1 Ziele und Zwecke

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände, weil dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes oder angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Gudensberg.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände: Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen, die insbesondere dem Schutz vor Beeinträchtigungen durch Wind, Lärm oder Emissionen, dem Schutz des Kleinklimas, des Bodens sowie dem Schutz von Brut- und Nistplätzen der Vogelwelt dienen.
- (3) Schutzgegenstände im Sinne des § 21-27 HENatG sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von geschützten Grünbeständen bedarf der Genehmigung der Stadt Gudensberg. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronbereich dieser Grünbestände derart eingewirkt wird, dass ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Handlungen oder Maßnahmen i. S. d. Abs. 1 S. 2 sind insbesondere
 - Einwirkungen, die zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein Absterben zu erwarten ist,
 - erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde im Stammbereich,
 - die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe,
 - jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich, beispielsweise Befestigung der Bodenoberfläche mit einer Luft- oder wasserundurchlässigen Decke sowie
 - Abgrabungen.
- (3) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für
 - a) Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,90 m, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang,

¹ HENatG in der Fassung vom 4.12.2006 (GVBl. I S. 619)

² HGO in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142)

-
- b) Baumbestände in Gärtnereien,
 - c) Wald i. S. d. Hessischen Forstgesetzes,
 - d) Obstbäume, mit Ausnahme von Nussbäumen und Esskastanien, ferner Nadelbäume, Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen.
- (4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (5) Die Genehmigung ist bei der Stadt Gudensberg schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes darzustellen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Der Antragsteller kann beim städtischen Bauamt einen Auszug aus der Liegenschaftskarte erhalten, um darin die Lage des Grünbestandes darzustellen.
- (6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden. Genehmigungen zur Beseitigung von Grünbeständen, die schutzwürdige Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 HDSchG sind, ergehen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.
- (8) Geht von Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
- a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- oder Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
- a) der Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
-

- b) die Erhaltung des Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
- c) die Beseitigung des Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- d) die Erhaltung des Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann oder
- e) der Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 5

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wer geschützte Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten.
- (2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch dann verpflichtet, im Sinne der Abs. 3 – 7 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten verlangen kann.
- (3) Als Ersatz sind am Standort oder in unmittelbarer Nähe des beseitigten Grünbestandes Pflanzungen zeitnah vorzunehmen, die fachgerecht sind und die einen Ersatz des beseitigten Grünbestandes darstellen. Hierbei ist die Kompensationsverordnung (KV)³ in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (4) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Grünbestandes oder dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung zugelassen werden.
- (5) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Stadt durchgeführt. Die Kosten hat der zum Ersatz Verpflichtete zu tragen. Die Stadt kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten schon vor Durchführung der Ersatzpflanzung gezahlt werden.
- (6) Die Ersatzpflanzungen sind durch ausreichende Pflegemaßnahmen zu sichern. Andernfalls sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung gilt als vollzogen, wenn der gepflanzte Grünbestand mindestens ein Jahr nach dem Pflanztag noch lebt.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung leisten, die in entsprechender Anwendung der Kompensationsverordnung (KV) in der jeweils gültigen Fassung zu errechnen ist. Die Stadt verwendet die Einnahmen aus Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Anpflanzung von Grünbeständen nach Maßgabe des Landschaftsplans.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 9b des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,

³ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624)

- b) entgegen § 3 Abs. 8 eine Anzeige unterlässt oder die beseitigten Teile nicht bereithält,
 - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung, die aufgrund § 5 dieser Satzung erlassen wurde, nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten die Stadt, für die Ahndung grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde. Neben der für die Ahndung grundsätzlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde sind die Kreis- und örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gudensberg, den 21.11.2008

gez.

(Siegel)

Dr. Franke, Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.11.2007 die Aufstellung der Satzung zum Schutz der Grünbestände beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.02.2008 im Chattengau Kurier öffentlich bekannt gemacht. Dazu hat der Vor-Entwurf der Satzung ab dem 18.02.2008 einen Monat öffentlich ausgelegen.

Öffentliche Auslegung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.05.2008 dem Entwurf der Satzung zum Schutz der Grünbestände zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.07.2008 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf der Satzung zum Schutz der Grünbestände hat in der Zeit vom 01.08.2008 bis 01.09.2008 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss:

Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung die Satzung zum Schutz der Grünbestände in der Sitzung am 25.09.2008 als Satzung beschlossen.

Bekanntmachung:

Der Satzungsbeschluss wurde am 04.12.2008 ortsüblich im Chattengau Kurier Nr. 49/2008 bekannt gemacht.

⁴ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)